

Die Landrätin des Landkreises Gießen erlässt hiermit eine Allgemeinverfügung gem. § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV, § 35 Satz 2 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz, HVwVfG) mit folgendem Wortlaut:

**Allgemeinverfügung**

- 1. Abweichend von § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Sperrzeit wird der Beginn der Sperrzeit für das Gaststättengewerbe sowie für öffentliche Vergnügungsstätten im gesamten Landkreis Gießen auf 23:00 Uhr festgesetzt.**
- 2. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet. Widerspruch und Anfechtungsklage haben somit keine aufschiebende Wirkung.**
- 3. Die Allgemeinverfügung tritt am 17. Oktober 2020 in Kraft und gilt bis einschließlich 1. November 2020.**

Begründung:

Nach § 3 der Hessischen Verordnung über die Sperrzeit (SperrV) kann die zuständige Verwaltungsbehörde bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonderer örtlicher Verhältnisse die Sperrzeit allgemein verlängern. Im Zusammenhang mit der derzeitigen durch das Coronavirus SARS-CoV-2 bedingten Pandemielage hat sich die Infektionslage innerhalb des Landkreises Gießen nachteilig entwickelt, so dass besondere Maßnahmen zur Eindämmung der weiteren Ausbreitung erforderlich sind. So hat sich die gesundheitsamtlich ermittelte Zahl der Neuinfektionen im hier maßgeblichen Referenzzeitraum von sieben Tagen im Kreisgebiet, Stand vom 15. Oktober 2020, 12:00 Uhr, auf 37 Neuinfektionen je 100.000 Einwohnern (7-Tages Inzidenz) erhöht, so dass der Landkreis Gießen nun der Stufe orange des Eskalationskonzeptes des Landes Hessen zugeordnet ist. Mit einem weiteren Anstieg ist zudem zu rechnen. Da hinsichtlich dieser Neuinfektionen keine schwerpunktmäßige Betroffenheit einzelner abgrenzbarer Lebensbereiche erkennbar ist, sieht sich die zuständige Behörde veranlasst, Zusammenkünfte von vielen Menschen deutlich zu beschränken. Dies ist unter anderem durch eine Einschränkung der Betriebszeit von gastronomischen Betrieben und Vergnügungsstätten möglich. Durch die Verkürzung der Öffnungszeiten der Betriebe wird sich die Zahl der Kontakte zwischen Personen und damit das Risiko einer Ansteckung vermindern. Die Verlängerung der Sperrzeit ist im Vergleich zur vollständigen Schließung der gastronomischen Betriebe und Vergnügungsstätten das mildere Mittel und greift deutlich geringer in die gewerbliche Betätigungsfreiheit ein.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die Verlängerung der Sperrzeit hat den Zweck, die weitere Ausbreitung des Corona-Virus einzuschränken, weshalb bis zu ihrer Wirksamkeit nicht bis zum Abschluss eines eventuellen Widerspruchsverfahrens abgewartet werden kann. Der Schutz vor Ansteckung durch das Corona-Virus ist deutlich höher zu bewerten als das private Interesse an dem Besuch von gastronomischen Einrichtungen nach 23.00 Uhr, so dass die Anordnung der sofortigen Vollziehung nach § 80 Abs. 2 Ziffer 4 VwGO im öffentlichen Interesse liegt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch bei der Landrätin des Landkreises Gießen, Riversplatz 1-9, 35394 Gießen erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden.

Gießen, den 15. Oktober 2020

Für die Landrätin des Landkreises Gießen:

In Vertretung

Hans-Peter Stock  
Hauptamtlicher Kreisbeigeordneter

Johann Gottfried Hecker  
Ehrenamtlicher Kreisbeigeordneter